**ARGE-Vertrag (projektbezogen) \*[[1]](#footnote-2)**

**ARGE-Vertrag**

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend kurz „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ genannt,

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend kurz „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ genannt,

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend kurz „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“ genannt,

wie folgt:

**1. Zweck des Vertrages, Name und Sitz der ARGE**

1.1 Die oben genannten ZiviltechnikerInnen schließen sich zur Durchführung von Ziviltechnikerleistungen für das Bauvorhaben \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammen.

1.2 Die ARGE führt den Gesellschaftsnamen:

„\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

bzw die Kurzbezeichnung: „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

1.3 Sitz der ARGE ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.[[2]](#footnote-3)

**2. Beteiligung, Willensbildung**

2.1 Die Kapitalanteile der ARGE-PartnerInnen sind gleich groß.[[3]](#footnote-4)

2.2 Die Willensbildung innerhalb der ARGE erfolgt nach Beratung und Anhörung aller Mitglieder nach Möglichkeit einvernehmlich.

2.3 Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, dann entscheidet bei Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs die Mehrheit der Kapitalanteile. Kommt keine Mehrheit zustande, dann gibt die Stimme der/des Federführenden den Ausschlag.

2.4 Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch jedenfalls der Einstimmigkeit:[[4]](#footnote-5)

a) Die Änderung oder Auflösung des vorliegenden Vertrages,

b) die Änderung oder Auflösung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses zwischen der ARGE und ihrer Auftraggeberin/ihrem Auftraggeber,

c) das Tätigen von Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bzw bei wiederkehrenden Leistungen den Betrag von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ pro Monat übersteigen,

d) die Begründung oder die Beendigung von Dienstverhältnissen,

e) die Anerkennung oder vergleichsweise Bereinigung von gegen die ARGE erhobenen Ansprüchen, die von deren Versicherungsschutz nicht vollständig gedeckt sind, sofern diese im Einzelfall den Betrag von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ übersteigen oder ihre Anerkennung als Präjudiz für weitere, ähnlich gelagerte Fälle gewertet werden könnte,

f) alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf Organisation, Betrieb und Geschäftstätigkeit der ARGE.

**3. Vertretung nach außen, Federführung**

3.1 Die ARGE tritt nach außen als Gemeinschaft auf und wird durch die federführende Partnerin/den federführenden Partner vertreten.[[5]](#footnote-6)

3.2 Zur federführenden Partnerin/zum federführenden Partner der ARGE wird \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bestellt.

3.3 Die Aufgaben der/des Federführenden umfassen vor allem[[6]](#footnote-7):

a) Die Vertretung der ARGE nach außen[[7]](#footnote-8), insbesondere gegenüber der Bauherrin/dem Bauherrn sowie gegenüber dem Finanzamt (§ 81 BAO) und anderen Behörden,

b) die Präsentation und Darstellung des Projektes, zB gegenüber Fachbeirat, Politik und Presse,

c) die Abstimmung und Zusammenführung der Einzelprojekte,[[8]](#footnote-9)

d) die Verwaltung der ARGE (Führung der Zahlungspläne, Abrechnung, Erstellung von Honorarnoten, Kontoführung, Buchführung, Aufteilung des eingehenden Honorars etc).

3.4 Die/Der Federführende ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft von allen wesentlichen Vorkommnissen, die das gegenständliche Bauprojekt betreffen, unverzüglich zu verständigen.

3.5 Die/Der Federführende ist nicht berechtigt, ohne entsprechende Beschlussfassung gemäß Punkt 2. eigenmächtig außergewöhnliche Geschäfte oder Verträge abzuschließen, abzuändern oder sonstige Handlungen zu setzen, die die Rechte der ARGE oder der ARGE-PartnerInnen berühren oder der ARGE selbst oder den ARGE-PartnerInnen Verpflichtungen auferlegen.

3.6 Der/Dem Federführenden stehen für ihre/seine Leistungen \_\_\_ % der Honorarsumme als Vorwegentnahme zu[[9]](#footnote-10).

3.7 Den Mitgliedern der ARGE ist es untersagt, bei Abgabe von Erklärungen, Ankündigungen und Veröffentlichungen, die das gegenständliche Bauvorhaben betreffen, anders als als Mitglied der ARGE aufzutreten.

**4. Gemeinschaftskonto, Sondervermögen, Beistellungen**

4.1 Die ARGE-PartnerInnen richten für Zwecke der ARGE bei der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[[10]](#footnote-11) ein Gemeinschaftskonto ein, für das die/der Federführende gemeinsam mit einer zweiten ARGE-Partnerin/einem zweiten ARGE-Partner zeichnungsberechtigt ist[[11]](#footnote-12). Der gesamte Zahlungsverkehr der ARGE läuft über dieses Gemeinschaftskonto.

4.2 Die ARGE-PartnerInnen leisten vorweg eine Einlage in Höhe von je € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf das Gemeinschaftskonto, welche in das Sondervermögen der ARGE übergeht.[[12]](#footnote-13) Nachschüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch die ARGE-PartnerInnen[[13]](#footnote-14).

4.3 Weiters stellen die ARGE-PartnerInnen der ARGE die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände zur Verfügung. Diese Gegenstände verbleiben im Eigentum der beistellenden ARGE-Partnerin bzw. des beistellenden ARGE-Partners, welche bzw. welcher von der ARGE für die Dauer der Überlassung ein angemessenes Benützungsentgelt in zu vereinbarender Höhe erhält[[14]](#footnote-15).

**5. Arbeitsleistung**

5.1 Die Leistungserbringung wird zwischen den ARGE-PartnerInnen gemäß Anlage 2 aufgeteilt[[15]](#footnote-16). Ungeachtet dessen ist jedes ARGE-Mitglied verpflichtet, alles vorzukehren, um die fristgerechte und reibungslose Erfüllung der von der Arbeitsgemeinschaft übernommenen Aufgaben zu ermöglichen.

5.2 Die ARGE-PartnerInnen erbringen die ihnen gemäß Anlage 2 übertragenen Leistungen in ihren eigenen Büros bzw vor Ort.[[16]](#footnote-17)

5.3 Die Unkosten bzw Aufwände, die den einzelnen PartnerInnen im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, werden gegenseitig verrechnet / nicht verrechnet[[17]](#footnote-18).

5.4. Die Weitergabe der Leistungserbringung an Dritte ist zulässig / nicht zulässig[[18]](#footnote-19).

**6. Honoraraufteilung**

6.1 Die von der ARGE in Rechnung gestellten Honorare sind auf das in Punkt 4.1 genannte Bankkonto einzuzahlen.

6.2 Von diesem Konto sind zunächst die gemeinsamen Unkosten und Aufwände der ARGE zu bezahlen[[19]](#footnote-20).

6.3 Das verbleibende Honorar wird auf der Grundlage der in Punkt 5.1 festgelegten Arbeitsteilung wie folgt unter den ARGE-PartnerInnen aufgeteilt:[[20]](#footnote-21)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teilleistungen | ARGE-Mitglied 1 | ARGE-Mitglied 2 | ARGE-Mitglied 3 |
| … |  |  |  |
| … |  |  |  |
| … |  |  |  |

**7. Vertragsdauer**

7.1 Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist für das gegenständliche Bauprojekt.

7.2 Die Kündigung der Arbeitsgemeinschaft durch eine ARGE-Partnerin/einen ARGE-Partner ist vor Beendigung des Bauprojekts nicht möglich. Die ARGE-PartnerInnen können jedoch jederzeit die einvernehmliche Beendigung der ARGE beschließen. In diesem Fall sind im Einvernehmen mit der Bauherrin/dem Bauherrn geeignete Maßnahmen vorzukehren, um die reibungslose Fertigstellung des Bauprojekts sicherzustellen[[21]](#footnote-22).

7.3 Jede ARGE-Partnerin bzw. jeder ARGE-Partner ist berechtigt, aus wichtigem Grund seinen sofortigen Austritt aus der ARGE zu erklären. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt zB dann vor, wenn eine andere ARGE-Partnerin bzw. ein anderer ARGE-Partner ihre/ seine Pflichten aus dem ARGE-Vertrag, insbesondere aber ihre/seine Treuepflicht, gröblich verletzt.[[22]](#footnote-23)

7.4 Eine ARGE-Partnerin bzw. ein ARGE-Partner, die bzw. der einen wichtigen Grund im Sinne des Punktes 7.3 setzt oder über deren/dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wird, kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder ausgeschlossen werden.[[23]](#footnote-24)

**8. Ausfall einer Vertragspartnerin/eines Vertragspartners**

8.1 Im Fall des freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens eines ARGE-Mitglieds sind die anderen Mitglieder berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft allein fortzusetzen. Auch in diesem Fall ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den BauherrInnen herzustellen.

8.2 Bei Ausscheiden einer ARGE-Partnerin bzw. eines ARGE-Partners ist zum Stichtag des Ausscheidens eine Abrechnung vorzunehmen. Die ausscheidende Partnerin/der ausscheidende Partner hat einen Honoraranspruch nur für die bis zum Zeitpunkt ihres/seines Ausscheidens bereits erbrachten Leistungen. Das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist erst nach Bezahlung der Schlusshonorarnote der ARGE zur Zahlung an die ausgeschiedene Partnerin/den ausgeschiedenen Partner fällig und in der Zwischenzeit weder sicherzustellen noch zu verzinsen.

**9. Urheberrecht**

Jedem Vertragsteil steht das anteilige Urheberrecht an den gemeinsam erbrachten Ziviltechnikerleistungen zu. Jeder Vertragsteil ist daher berechtigt und verpflichtet, bei Publikationen oder sonstigen Veröffentlichungen des vertragsgegenständlichen Projekts die ARGE und/oder die anderen Vertragsteile namentlich zu nennen.[[24]](#footnote-25)

**10. Versicherung**

Die/Der Federführende wird in Absprache mit der Bauherrin/dem Bauherrn eine projektbezogene Versicherung abschließen, die das Haftpflichtrisiko der Arbeitsgemeinschaft ausreichend deckt. Die hierfür anfallenden Kosten stellen Unkosten der ARGE dar und sind von dieser zu bezahlen.

**11. Haftung, Schadenersatz**

11.1 Unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis haftet jede ARGE-Partnerin bzw. jeder ARGE-Partner im Innenverhältnis nur für die von ihr/ihm erbrachten Leistungen.[[25]](#footnote-26)

11.2 Für den Fall leichter Fahrlässigkeit verzichten die ARGE-PartnerInnen wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

**12. Gerichtsstand**

12.1 Die ARGE-PartnerInnen werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten aus dem ARGE-Verhältnis einvernehmlich beizulegen.[[26]](#footnote-27)

12.2 Sollte keine einvernehmliche Streitbeilegung zustande kommen, dann ist zur Entscheidung über sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergeben, das für den Sitz der ARGE sachlich zuständige Gericht zuständig.

**13. Schlussbestimmungen**

13.1 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht.

13.3 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch alle Mitglieder der ARGE. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

13.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen desselben.

13.5 Der vorliegende Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen die Vertragsteile je eine erhalten.

Anlage 1: Verzeichnis der Beistellungen (Punkt 4.3)

Anlage 2: Aufteilung der Leistungen (Punkt 5.2)

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| ARGE-Partner 1 | ARGE-Partner 2 |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| ARGE-Partner 3 | |

1. **\*** Aus Pflaum/Karlberger/Wiener/Opetnik/Rindler (Hrsg.) Handbuch des Ziviltechnikerrechts² (2015)

    Der gegenständliche Mustervertrag geht davon aus, dass an der ARGE nur ZiviltechnikerInnen beteiligt sind. Bei interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften sind auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Zusatzregelungen zu treffen. [↑](#footnote-ref-2)
2. ZB Büroadresse der federführenden ARGE-Partnerin/des federführenden ARGE-Partners (siehe Punkt 3.2) oder Adresse eines gemeinsamen ARGE-Büros. [↑](#footnote-ref-3)
3. Dies entspricht dem Regelfall, die Kapitalanteile können jedoch auch unterschiedlich groß sein. [↑](#footnote-ref-4)
4. Es handelt sich hier um eine bloß exemplarische Aufzählung. Grundsätzlich bedürfen alle Gesellschafterbeschlüsse der Einstimmigkeit, sofern der Gesellschaftsvertrag keine Mehrheitsentscheidung vorsieht (§ 1192 ABGB). [↑](#footnote-ref-5)
5. Besteht die Arbeitsgemeinschaft nur aus zwei Mitgliedern, dann ist die Festlegung einer federführenden Partnerin bzw. eines federführenden Partners nicht unbedingt erforderlich, es sei denn, die Bauherrin/der Bauherr verlangt die Benennung eines solchen. Bei größeren ARGEn ist es oft zweckmäßig, eine ARGE-Partnerin/einen ARGE-Partner mit internen Geschäftsführungsaufgaben und/oder mit der Vertretung der ARGE nach außen zu betrauen. Diese Funktion ist genau abzugrenzen. Sofern dies gewünscht wird, kann eine entsprechende Honorarregelung getroffen werden (vgl Punkt 3.6). [↑](#footnote-ref-6)
6. Änderungen und Ergänzungen je nach Einzelfall (beachte zB die Verpflichtung zur Abgabe einer sogenannten Feststellungserklärung bei ARGEn mit einem Auftragsgesamtwert von über € 700.000,-). [↑](#footnote-ref-7)
7. Prinzip der Einzelvertretung. [↑](#footnote-ref-8)
8. Dies betrifft insbesondere den Fall der Aufteilung des Gemeinschaftsprojektes in einzelne Teilbereiche. [↑](#footnote-ref-9)
9. Die Honorierung des Federführenden kann, wenn eine solche gewünscht wird, zB in einem prozentuellen Anteil an der beauftragten Honorarsumme, in einem bestimmten Betrag oder in der fixen Zuteilung einer bestimmten Teilleistung bestehen. [↑](#footnote-ref-10)
10. Name der Bank. [↑](#footnote-ref-11)
11. Alternativ kann auch die gemeinsame Zeichnungsberechtigung aller ARGE-PartnerInnen oder die alleinige Zeichnungsberechtigung zB durch die/den Federführenden vereinbart werden. Zur laufenden Kontrolle kann die Bank angewiesen werden, die Kontoauszüge in Kopie auch an die nicht zeichnungsberechtigten ARGE-PartnerInnen zu übersenden. [↑](#footnote-ref-12)
12. Die Vereinbarung einer Kapitaleinlage ist nicht zwingend vorgeschrieben. Solche Einlagen dienen idR der Startfinanzierung und richten sich grundsätzlich nach dem Beteiligungsverhältnis. [↑](#footnote-ref-13)
13. Gemäß § 1184 Abs 2 ABGB reicht ohne abweichende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag für den Beschluss der Leistung von Nachschüssen Stimmenmehrheit aus, wenn die Fortführung der Gesellschaft sonst nicht möglich wäre. [↑](#footnote-ref-14)
14. Alternativ kann auch vereinbart werden, dass Sachmittel (Geräte etc.) als Sondervermögen in die ARGE eingebracht werden. Dies kann aber (insbesondere bei Beendigung der ARGE) zu Bewertungsproblemen führen. [↑](#footnote-ref-15)
15. Die Aufteilung kann zB nach Teilleistungen oder nach Bauabschnitten bzw Bauteilen erfolgen. [↑](#footnote-ref-16)
16. Alternativ kann auch die Einrichtung eines gemeinsamen ARGE-Büros vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-17)
17. Wird Verrechenbarkeit vereinbart, dann sollten vorweg angemessene Verrechnungspreise festgelegt werden. [↑](#footnote-ref-18)
18. Oft ist im Werkvertrag mit der Bauherrin/dem Bauherrn die Substitution von Leistungen durch Dritte ausgeschlossen. [↑](#footnote-ref-19)
19. Dazu zählen unter anderem gemeinsame Anschaffungen, Mieten, Gehälter, Versicherungsprämien, das Honorar für die Federführung, etc. [↑](#footnote-ref-20)
20. Die Aufteilung kann auch anders erfolgen, zB nach dem Beteiligungsverhältnis (siehe auch FN zu Punkt 5.1). [↑](#footnote-ref-21)
21. Die einvernehmliche Beendigung der ARGE lässt die fortlaufende solidarische Haftung der ehemaligen ARGE-Mitglieder unberührt. Zu beachten ist außerdem, dass (im Werkvertrag mit dem Bauherrn) die Auflösung der beauftragten ARGE oder das Ausscheiden einer bestimmten ARGE-Partnerin bzw. eines bestimmten ARGE-Partners vor Auftragserfüllung manchmal ausdrücklich untersagt wird. [↑](#footnote-ref-22)
22. Der vorzeitige Austritt einer ARGE-Partnerin bzw. eines ARGE-Partners ändert nichts an deren/dessen solidarischer Haftung für alle während ihrer/seiner Mitgliedschaft begründeten Verbindlichkeiten der ARGE. Zu einer allfälligen Bindung im Werkvertrag siehe FN zu Punkt 7.2. [↑](#footnote-ref-23)
23. Siehe FN zu den Punkten 7.2 und 7.3. [↑](#footnote-ref-24)
24. In besonders gelagerten Fällen kann das Urheberrecht auch nur bei einem oder einzelnen (schöpferisch tätigen) ARGE-PartnerInne(n) liegen. [↑](#footnote-ref-25)
25. Alternativ kann auch anteilsmäßige Haftung im Innenverhältnis vereinbart werden. [↑](#footnote-ref-26)
26. Gemäß § 16 Abs 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993 sind die Kammermitglieder verpflichtet, alle sich aus der Berufsausübung als ZiviltechnikerIn zwischen ihnen ergebenden Streitigkeiten vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage der Länderkammer zur Schlichtung vorzulegen. [↑](#footnote-ref-27)